



University of  
Applied Sciences

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien  
Per E-Mail: [stimmungen@aq.ac.at](mailto:stimmungen@aq.ac.at)

Wien, am 16. Dezember 2024

### **Stellungnahme IMC Krems zur FH-Jahresberichtsverordnung 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2024 und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen.

#### **Zu § 2 Abs 1**

Wir regen eine klare Formulierung durch Entflechtung an. Der Absatz ist schwer lesbar und schwer verständlich dadurch, dass unterschiedliche Aspekte in einem Satz vereint sind: die zu berichtenden Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule und die Erstellung des Berichts durch die AQ Austria auf Basis der jeweiligen Berichte durch die Fachhochschulen. Im letzten Halbsatz ist nicht erkennbar, ob „ergänzt durch Informationen ...“ hier eine Anforderung an die AQ Austria oder an die Fachhochschule darstellt.

#### **Zu § 2 Abs 2**

Wir regen eine Straffung der Verfahren und eine zeitnahe Bearbeitung der Jahresberichte an. Das Board der AQ Austria sollte sich in der nächsten auf den Stichtag zur Vorlage der Jahresberichte folgenden Sitzung mit den Jahresberichten beschäftigen.

#### **Zu § 2 Abs 2 Z 2**

Die Fachhochschule sollte zu allfälligen Ergänzungen spätestens 2 Monate nach dem Stichtag zur Vorlage ersucht werden.



### Zu § 6 Abs 2

Gemäß dem 2. Absatz dieser Bestimmung ist im Entwurf folgendes: „Für § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c gilt: Fachhochschul-Studiengänge nach GuKG, MTD- und Hebammengesetz sind in den Darlegungen getrennt von anderen Fachhochschul-Studiengängen zu behandeln.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass es insbesondere bezüglich der oben zitierten lit. b zu Redundanzen kommen kann, wenn interdisziplinäre Forschung über die genannten Studiengänge hinweg erfolgt. Zudem erfolgt Forschung höchst selten auf Studiengangsebene.

Für uns stellt sich diesbezüglich auch die Frage, ob über die Studiengänge gem. GuKG, Hebammengesetz und MTD-Gesetz dann gemeinsam berichtet werden kann oder ob diese jeweils getrennt auszuweisen sind. Zudem möchten wir nachfragen, ob von dieser getrennten Darstellung bei uns am IMC Krems auch die Musiktherapie-Studiengänge betroffen sind, da diese ja keinem der zitierten Materiengesetze unterliegen, sondern in einem eigenen Musiktherapie-Gesetz geregelt sind.

Der Betrachtungszeitraum für den Bericht über laufende Nostrifizierungsverfahren sollte klargestellt werden. In der Excel-Vorlage im Anhang ist als Datum der 31. März angeführt, was darauf hindeuten könnte, dass die Verfahren bis zum Stichtag der Vorlage des Jahresberichts zu melden sind. Dies würde zum einen bedeuten, dass die Berichte aller Fachhochschulen erst zu diesem Stichtag geliefert werden können und zum anderen, dass im Gegensatz zu § 3 der Verordnung ein anderer Zeitraum dargestellt wird.

Auch regen wir eine Klarstellung an, ob Nostrifikationen nur für die Studiengänge nach GuKG, MTD- und Hebammengesetz zu melden sind.

Ergänzend möchten wir gerne nachfragen, wie in diesem Zusammenhang der Begriff „laufende Nostrifizierungsverfahren“ zu verstehen ist. Endet das „laufende Verfahren“ mit der Ausstellung des (allenfalls bedingten) Bescheides oder erst mit der Rechtskraft des Bescheides nach allfälliger Aufлагenerfüllung?

Zum letzten Absatz dieser Bestimmung stellt sich uns noch eine Interpretationsfrage: „Die Gesamtzahlen der abgeschlossenen und laufenden Nostrifizierungsverfahren im Berichtszeitraum sind im Excel-Format (gemäß Anhang) zusammen mit dem Gesundheitsbericht an das zuständige Bundesministerium zu senden. Falls keine Nostrifizierungsverfahren stattgefunden haben, ist dies im Jahresbericht zu vermerken.“

Bedeutet das, dass wir über die abgeschlossenen und laufenden Nostrifizierungsverfahren nicht im Jahresbericht zu berichten haben, sondern diese nur an das Bundesministerium zu übermitteln sind und wir im Jahresbericht selbst nur darüber informieren müssen, wenn keine Nostrifizierungsverfahren stattgefunden haben?



Zu § 7

Ein Inkrafttreten wenige Wochen vor dem Stichtag zur Vorlage des Jahresberichts erscheint problematisch, wenn der Jahresbericht bereits auf die Änderungen in der Verordnung abstellen soll. Einige Fachhochschulen haben bereits mit der Erstellung des Berichts begonnen.

**Zur Bezeichnung der Verordnung:**

Wir regen eine Änderung der Bezeichnung zu Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung an, was auch grammatikalisch richtiger erscheint.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Ulrike Prommer  
Geschäftsführerin

Prof. (FH) Mag. Dr. Martin Waiguny  
Akademischer Leiter

Gerhard Binder  
Leiter Qualitätsmanagement  
und Akkreditierung